

LEIH Exemplar



Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Postfach 1103 4000 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des Landtags-Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
Herrn Erwin Pfänder - MdL
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Dienstgebäude:

Breite Straße 31 Haroldstraße 4 Haroldstraße 5
Durchwahl 837- 4240

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom

Mein Zeichen IV A 4 - 0220 - /87

Datum

7. Dezember 1987/Lü



Betr.: Haushaltsgesetz 1988

hier: Vereinbarkeit von § 11 Haushaltsgesetz mit der
Zweckbindung des Landeswohnungsbauvermögens und der
Bundesmittel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Beratung des § 11 Haushaltsgesetz 1988 in
der Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am
25. November 1987 ist eine Stellungnahme zu der Frage erbeten
worden, ob die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zur Miet-
preisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Woh-
nungen und zur Förderung der Modernisierung mit der Zweckbestim-
mung des Landeswohnungsbauvermögens und der Bundesmittel verein-
bar sei.

Zu dieser Frage gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab mit
der Bitte, sie den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten.

1. Inhalt des Haushaltsgesetzes 1988

Nach der Erläuterung zu Kapitel 11 060 Titel 893 70 werden
die bis 1987 hier veranschlagten Mittel für Maßnahmen der
Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen und für
wohnungspolitische Begleitprogramme (Härteausgleich, Streck-
kungsförderung, Ankauf von Bindungen) ab dem Haushaltsjahr

- 2 -

Telefon: 837-04 · Telex 8584410 · Telefax (0211) 8374566

1988 auf das Landeswohnungsbauvermögen und damit in den Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen. Ergänzend hierzu wird in § 11 des Haushaltsgesetzes 1988 bestimmt, das Landeswohnungsbauvermögen dürfe auch verwendet werden für Darlehen für Zwecke der Wohneigentumssicherungshilfe sowie für Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung. In der Begründung hierzu wird ausgeführt:

"§ 11 (neu) betrifft die sog. Befrachtung des Landeswohnungsbauvermögens. Durch die Vorschrift wird klargestellt, daß die Leistung der in ihr genannten Ausgaben zu den gesetzlichen Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt gehört und darum zu Lasten des Landeswohnungsbauvermögens erfolgen darf (§ 16 Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes)."

Diese Begründung hat Herr Finanzminister Dr. Posser bei der Einbringung des Landeshaushalts am 16. September 1987 näher erläutert (Plenarprotokoll 10/55 Seite 4726, Protokollauszug als Anlage 1 beigelegt).

Die hiermit gegebenen Begründungen zu § 11 Haushaltsgesetz 1988 werden im folgenden im Hinblick auf die Zweckbindung des Landeswohnungsbauvermögens und der Bundesmittel ergänzt und vertieft.

2. Zweckbindung des Landeswohnungsbauvermögens

Umfang, Zusammensetzung und Zweckbindung des Landeswohnungsbauvermögens sind im Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG) in der Fassung vom 30.09.1979 (GV. NW. Seite 630) im einzelnen bestimmt. Nach § 16 WoBauFördG sind die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt verwalteten Darlehen - soweit nicht rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen - ausschließlich im Sinne von § 15 Abs. 2 WoBauFördG zu verwenden.

Nach dieser Vorschrift ist das Vermögen der Wohnungsbau-förderungsanstalt, zu dem insbesondere das Landeswohnungs-bauvermögen gehört, ausschließlich für die ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden. Die Aufgaben der Wohnungsbauförde-rungsanstalt sind im einzelnen in § 12 WoBauFördG bestimmt; nach Absatz 1 Buchstabe a) hat die Wohnungsbauförderungs-anstalt u.a. den zuständigen Minister (damals Innenminister)

"bei der Förderung des Wohnungs-, Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesens, insbesondere durch Aufnahme, Gewäh-rung oder Vermittlung von Darlehen oder Zuschüssen oder durch Übernahme von Bürgschaften zu unterstützen."

In der Ausschußsitzung am 25. November 1987 ist insbesondere die Frage aufgeworfen worden, ob aus dem Landeswohnungsbau-vermögen auch Zuschüsse gewährt werden dürfen, weil diese nicht zu Rückflüssen führen und damit das Vermögen vermindern. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist diese Frage eindeutig zu bejahen. Zu den Maßnahmen, mit denen die Woh-nungsbauförderungsanstalt den zuständigen Minister zu unter-stützen hat, gehören ausdrücklich-außer Darlehen und Bürg-schaften-auch Zuschüsse. Derartige Zuschüsse sind auch in der Vergangenheit bewilligt und gewährt worden. Nach dem Ge-schäftsbericht 1986 hat die Wohnungsbauförderungsanstalt noch Auszahlungsverpflichtungen aus bewilligten Aufwendungs-zuschüssen und Annuitätshilfeszuschüssen in Höhe von rd. 1 015 Mio DM (Position 14 der Passivseite in der Jahresbi-lanz zum 31. Dezember 1986).

Die aufgeworfene Frage konzentriert sich damit darauf, ob die Modernisierungsförderung, der Härteausgleich, der Ankauf von Bindungen und die Streckungsförderung zum Aufgabenbe-reich des "Wohnungswesens" gehören, bei dessen Förderung die Wohnungsbauförderungsanstalt den zuständigen Minister zu unterstützen hat. Dieser in § 12 Abs. 1 Buchstabe a) WoBauFördG verwendete Begriff des "Wohnungswesens" ist nach dem Sprachgebrauch dieses Gesetzes wesentlich weiter als die Förderung des "Wohnungsbaues", wie sich aus den Zuständig-keitsregelungen in §§ 2 und 3 WoBauFördG ergibt.

Nach § 2 Abs. 1 WoBauFördG wird die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen "im Wohnungsbau und zur Wohnungsmodernisierung" den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und im übrigen den Kreisen als Bewilligungsbehörden übertragen. Nach § 3 WoBauFördG kann der Innenminister den Bewilligungsbehörden, den Mittleren kreisangehörigen Städten oder allen Gemeinden "weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben" übertragen. Nach diesem gesetzlichen Sprachgebrauch umfaßt der Begriff des Wohnungswesens somit

- Wohnungsbau,
- Wohnungsmodernisierung und
- weitere Zuständigkeiten.

Von den in § 11 Haushaltsgesetz 1988 genannten Zwecken - Wohneigentumssicherungshilfe, Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, Förderung des Ankaufs von Wohnungen, Förderung der Modernisierung - ist die Wohnungsmodernisierung - neben dem Wohnungsbau - ausdrücklich in § 2 Abs. 1 WoBauFördG genannt. Die übrigen in § 11 Haushaltsgesetz 1988 aufgeführten Zwecke gehören dagegen zu den weiteren Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens. Nach den jeweiligen Bestimmungen werden Darlehen oder Zuschüsse gewährt

- zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, die mit Wohnungsbaumitteln des Landes gefördert worden sind (Wohneigentumssicherungshilfe, RdErl. vom 06.11.1986),
- zur Sicherung tragbarer Mieten von näher bestimmten öffentlich geförderten Wohnungen (Härteausgleich 1987/89, RdErl. vom 24. März 1987),
- zur Förderung des Erwerbs oder der Erhaltung von Bindungen an - meist öffentlich geförderten - Wohnungen.

Sämtliche Maßnahmen beziehen sich somit auf Wohnungen und ergänzen in der Regel vorangegangene Förderungen mit dem Ziel, die Tragbarkeit von Mieten oder Belastungen sicherzustellen. Die vorgesehene Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen aus dem Landeswohnungsbauvermögen betrifft somit Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und entspricht damit der Zweckbindung des Landeswohnungsbauvermögens. In § 11 Haushaltsgesetz 1988 wird dies lediglich ausdrücklich klargestellt, um jeglichen Zweifel auszuschließen.

3. Bindung der Bundesmittel

Die aufgeworfene Frage, ob die vorgesehene Verwendung des Landeswohnungsbauvermögens mit der Zweckbindung der Bundesmittel vereinbar sei, wird im folgenden in zweifacher Hinsicht untersucht, nämlich im Hinblick auf die Zweckbindung der Rückflüsse und die Zweckbindung der jährlich vom Bund für die Wohnungsbauförderung bereitgestellten Bundesmittel.

3.1 Zweckbindung der Rückflüsse

Nach § 70 Absatz 4 und 6 II. WoBauG hat das Land vorzeitig zurückgezahlte Beträge und Ablösungsbeträge der öffentlichen Baudarlehen, die es im Laufe eines Rechnungsjahres erhalten hat, jeweils am Ende des Rechnungsjahres an den Bund anteilig abzuführen. Dies gilt allerdings nicht, wenn durch Landesgesetz vorgeschrieben ist, daß die Rückflüsse aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und künftig gewährt, laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden sind. In Ergänzung der Zweckbindung des Landeswohnungsbauvermögens in §§ 12, 15 und 16 WoBauFördG hat sich das Land NW gegenüber dem Bund mit Verwaltungsvereinbarung vom 23. Juli/14. August 1963 verpflichtet, alle Rückflüsse aus öffentlichen Baudarlehen wieder zur Förderung des Wohnungsbaues einzusetzen. Demgemäß ist das Land davon befreit, die Beträge der vorzeitigen Rückzahlungen und Ablösungen öffentlicher Baudarlehen anteilig an den Bund vor der ordentlichen Fälligkeit abzuführen.

Bei der Vorbereitung des Haushaltsplans 1988 ist untersucht worden, ob und in welchem Maße die beabsichtigte künftige Verwendung des Landeswohnungsbauvermögens mit der Zweckbindung der Rückflüsse vereinbar sei. Der Stand vom 20. November 1987 ergibt sich aus der Tabelle 1 (Anlage 2), die auf ~~den~~ Daten der Finanzplanung der Wohnungsbauförderungsanstalt beruht.

In Tabelle 1 werden die im Planungszeitraum 1988 bis 1991 insgesamt erwarteten Rückflüsse (Spalte 2) aufgeschlüsselt in

- Rückflüsse aus öffentlichen Baudarlehen (Spalte 3) und
- Rückflüsse aus sonstigen Darlehen (Spalte 4).

Diese Aufschlüsselung ist notwendig, weil die Zweckbindung nach § 70 Abs. 4 und 6 II. WoBauG erfordert, daß nur die Rückflüsse aus öffentlichen Baudarlehen, also nicht die Rückflüsse aus sonstigen Darlehen (nicht öffentlichen Baudarlehen, Aufwendungsdarlehen), laufend zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzusetzen sind. Diesen Rückflüssen sind die Auszahlungsverpflichtungen gegenübergestellt, und zwar

- aus den Förderungsprogrammen bis einschließlich 1987 (Spalte 5),
- aus der in die Finanzplanung der WFA eingestellten Förderung 1988 bis 1991 (Spalte 6),
und
- mit dem Gesamtbetrag (Spalte 7).

Der Vergleich der Rückflüsse aus öffentlichen Baudarlehen (Spalte 3) mit den künftigen Auszahlungsverpflichtungen (Spalte 7) zeigt, daß die Auszahlungsverpflichtungen wesentlich höher sind als die Rückzahlungen. Im Planungszeitraum insgesamt übersteigen die Auszahlungen von rd. 4,6 Mrd. DM die Rückflüsse von rd. 3,3 Mrd. DM um rd. 1,3 Mrd. DM. Auch in den einzelnen Jahren übersteigen die Auszahlungen die Rückflüsse um jeweils 250 bis 400 Mio DM.

Nach diesem Ergebnis der Finanzplanung werden somit die zu erwartenden Rückflüsse aus öffentlichen Baudarlehen in vollem Umfang für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues verwendet. Die Zweckbindung der Rückflüsse aufgrund von § 70 II. WoBauG und der Verwaltungsvereinbarung 1963 ist damit gesichert.

Die Ausgaben für die in § 11 Haushaltsgesetz 1988 genannten Zwecke - Wohneigentumssicherungshilfe, Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, Förderung des Ankaufs von Wohnungen und Förderung der Modernisierung - werden somit aus den Rückflüssen sonstiger Darlehen, die nicht der Rückflußbindung der Bundesmittel unterliegen, sowie durch Aufnahme von Krediten finanziert.

3.2 Zweckbindung der Bundesmittel

In den jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern ist bestimmt, daß die Länder Landesmittel mindestens in gleicher Höhe der Bundesmittel einsetzen. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

"Das Land fördert dem Barwert nach mindestens in Höhe der insgesamt in Anspruch genommenen Bundesmittel Familienheime und Eigentumswohnungen."

Die Methode zur Ermittlung des Barwertes von Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen ist ebenfalls in den Verwaltungsvereinbarungen gestimmt.

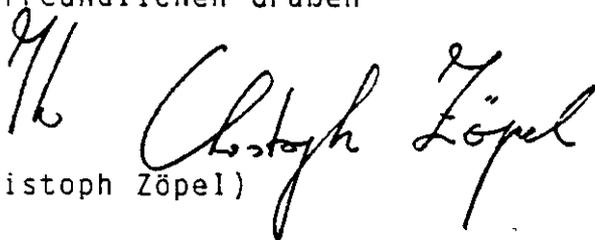
In Tabelle 2 (Anlage 3) sind für die Jahre 1986 und 1988 die Bundesmittel und Landesmittel zur Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen gegenübergestellt, und zwar aufgeschlüsselt nach Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen sowie nach ihrem Nominalwert und ihrem Barwert. Der Vergleich der Bundesmittel und Landesmittel (Zeilen 1.3 und 2.3) nach dem hier maßgebendem Barwert (Spalten 3 und 5) ergibt folgendes Bild:

<u>Mittel nach Barwerten</u>	<u>in</u>	<u>Mio DM</u>
	1986	1988
Bundesmitten	105,9	90,5
Landesmitten	393,4	425,5

Der Vergleich zeigt, daß das Land NW die Mindestanforderung, Landesmittel in Höhe der Bundesmittel einzusetzen, nicht nur erfüllt, sondern bei weitem übersteigt. In 1986 machen die Landesmittel nahezu das Doppelte der Bundesmittel aus, im Jahr 1988 betragen sie sogar mehr als das Vierfache. Diese Entwicklung wird sich in den Folgejahren fortsetzen, weil der Bund sich zunehmend aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaues zurückzieht.

Trotz der Befrachtung des Landeswohnungsbauvermögens mit der Förderung der Modernisierung und den wohnungspolitischen Begleitprogrammen (Härteausgleich, Streckungsförderung, Ankauf von Bindungen), die in § 11 Haushaltsgesetz 1988 ausdrücklich klargelegt wird, wird somit die Zweckbindung der Bundesmittel nicht gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen


(Christoph Zöpel)

(Minister Dr. Posser)

- (A) Bauten stellen nunmehr einen neuen Schwerpunkt dar. Dabei werden auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes und ein behindertengerechter Ausbau berücksichtigt. Ferner sollen Energiesparmaßnahmen, die nach Auslaufen des Energiesparprogramms noch notwendig sind, aus Mitteln des Bauunterhaltungsfonds bestritten werden.

Die Verlagerung von großen Neubauvorhaben zu Bauunterhaltungsmaßnahmen führt zu einer Erhöhung des Auftragsanteils für kleine und mittlere Bauunternehmen und das Bauhandwerk, sichert dort Arbeitsplätze und ist damit zugleich konjunkturpolitisch und mittelstandspolitisch erwünscht.

Die Finanzierung der Vorrangbereiche ist wegen der notwendigen weiteren Haushaltskonsolidierung schwierig, zumal als weitere Aufgabe hinzutritt, die Steuereinnahmeverluste aufzufangen und die geschilderten zwangsläufigen Mehrbelastungen auszugleichen. Dies kann nur gelingen, wenn die beiden größten Ausgabeblöcke des Haushalts, nämlich die Personalausgaben mit 40 % und die Zuweisungen an die Gemeinden mit fast 23 % der Gesamtausgaben, mindestens in ihrem Wachstum begrenzt werden. Doch auch dies erwies sich für den Haushaltsentwurf 1988 nicht als ausreichend; die Landesregierung mußte sich dazu entschließen, durch Herausnahme der "Ausgaben für den Wohnungsbau" aus dem Landeshaushalt die unbedingt erforderlichen Finanzierungsspielräume zu schaffen.

(B)

Schon seit 1986 hat das Land die Wohnungsbauförderung, das heißt die Förderung des Wohnungsneubaus mit Darlehen und Zuschüssen, auf das Wohnungsbauvermögen der landeseigenen Wohnungsbauförderungsanstalt verlagert. Diese finanziert seitdem die Wohnungsneubauförderung mit den Rückflüssen des Landeswohnungsbauvermögens sowie aus Mitteln des Bundes und der Fehlbelegungsabgabe. Weiterhin aus dem Landeshaushalt wurden auch nach 1985 die sogenannten wohnungspolitischen Sozialprogramme - vor allem der Härteausgleich und die Nachsubventionierung - sowie die Modernisierung gezahlt.

Die Finanzlage zwingt nunmehr dazu, auch die bisher noch im Landeshaushalt verbliebenen wohnungspolitischen Leistungen auf das Landeswohnungsbauvermögen zu verlagern, nämlich die Schuldendiensthilfen und Zinsverbilligungszuschüsse an die Wohnungsbauförderungsanstalt, Förderung der Wohnungsmodernisierung, Härteausgleich und Nachsubventionierung. Die sogenannte Wohneigentumsicherungshilfe ist schon seit dem Haus-

haltsjahr 1987 auf das Landeswohnungsbauvermögen verlagert worden. (C)

Die Wohnungsbauförderungsanstalt übernimmt im Finanzplanungszeitraum zu Lasten des Landeswohnungsbauvermögens endgültig einen Betrag von jeweils 600 Millionen DM pro Jahr. Das Land trägt für rund 370 Millionen DM je Jahr in den Jahren 1988 bis 1991 den Schuldendienst im Landeshaushalt. Das werden nach derzeitigem Erkenntnisstand Zinsleistungen von insgesamt etwa 100 Millionen DM sein.

Zur rechtlichen Seite der geplanten Befrachtungsoperation: § 12 des Wohnungsbauförderungsgesetzes verpflichtet die Wohnungsbauförderungsanstalt zur Unterstützung des Landes bei der Förderung des Wohnungswesens durch Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Zuschüssen.

Aufgaben exakt dieser Art werden auf die Wohnungsbauförderungsanstalt verlagert. Sie übernimmt für von ihr in den 70er Jahren zur Wohnungsbauförderung aufgenommene Darlehen den bisher aus Haushaltsmitteln des Landes gezahlten Schuldendienst auf das Landeswohnungsbauvermögen. Ferner leistet anstelle des Landes künftig die Wohnungsbauförderungsanstalt aus dem Landeswohnungsbauvermögen die Zuschüsse für Wohnungsmodernisierung, Härteausgleich und Nachsubventionierung.

Die Befrachtung mit diesen Aufgaben und Ausgaben hält sich daher in den durch die §§ 16 und 15 Abs. 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes gezogenen Grenzen der Zweckbestimmung des Landeswohnungsbauvermögens. (D)

Um jeglichen Zweifel auszuräumen, wird noch durch eine besondere Bestimmung im Haushaltsgesetz - § 11 neu - klargestellt, daß die Verwendung des Landeswohnungsbauvermögens auch für Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung zulässig ist.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist eine 100 %ige Landestochter. Ihr Grundkapital hält das Land allein. Ihr wesentliches Vermögen - das Landeswohnungsbauvermögen - wurde ihr vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Daß die Wohnungsbauförderungsanstalt heute über ein Landeswohnungsbauvermögen von brutto rund 23 Milliarden DM verfügt, ist eine Leistung des Landes, das die Wohnungsbauförderungsanstalt jahrzehntelang aus dem Haushalt mit Milliardenbeträgen dotiert hat. Heute ist das

B/2

(Minister Dr. Posser)

- (A) Land in großen finanziellen Schwierigkeiten und muß alles tun, um seine ohnehin weiterwachsende Neuverschuldung zu begrenzen. In dieser Lage erscheint es angemessen und gerecht, wenn zur Entlastung des überforderten Landeshaushaltes diejenigen wohnungspolitischen Leistungen von der Wohnungsbauförderungsanstalt übernommen werden, die nach ihrer Zweckbestimmung ohnehin aus dem Landeswohnungsbauvermögen gezahlt werden dürfen.

Die Rückführung der staatlichen Wohnungsbauförderung in Nordrhein-Westfalen vernachlässigt keine objektiven Bedürfnisse. Wohnungsbauförderung ist eine klassische Aufgabe der Nachkriegszeit und des Wiederaufbaus. Diese Aufgabe ist heute im wesentlichen geleistet. Darum ist es finanzwirtschaftlich nicht nur legitim, sondern sogar zwingend geboten, in diesem Politikfeld in Zeiten der Knappheit zu konsolidieren und die begrenzten öffentlichen Ressourcen in Bereiche mit höherer Priorität zu lenken.

Allen Kritikern der vorgesehenen Befrachtung des Landeswohnungsbauvermögens halte ich entgegen: Es ist widersprüchlich, einerseits die schwierige Haushaltslage des Landes zu beklagen, andererseits aber die Konsolidierungsbemühungen zu kritisieren. Der Kommentator der Rheinischen Post vom 18. Juli dieses Jahres hat dazu ausgeführt - ich zitiere -:

- (B) Vor allem die CDU-Opposition im Landtag - die F.D.P. ist in ihrer Sparbereitschaft entschieden konsequenter - müßte bedenken, daß sie nicht einerseits die NRW-Finanznot anprangern, andererseits aber Kritik üben kann, wenn wirklich der Gürtel enger geschnallt wird.

Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Die finanzielle Ausgangslage für die Bemessung der Zuweisungen des Landes an die Kommunen im allgemeinen Steuerverbund erschien zunächst sehr günstig. In den Orientierungsdaten für die kommunalen Finanzplanungen vom Oktober vergangenen Jahres war aufgrund der damaligen Steuerschätzung für den allgemeinen Steuerverbund 1988 noch ein Zuwachs von 558 Millionen DM gegenüber 1987 errechnet worden. Infolge der fortgesetzten Steuersenkungspolitik des Bundes und der konjunkturellen Entwicklung ist dieser erwartete Zuwachs nach dem Ergebnis der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 1987 nicht nur vollständig aufgezehrt worden; der Betrag des Jahres 1987 für die Zuweisungen im allgemeinen Steuerverbund wird sogar um 8,8 Millionen DM unterschritten. Diese Verschlechterung tritt ohne jedes Zutun

des Landes ein; sämtliche Berechnungsgrundlagen für das Gemeindefinanzierungsgesetz, also auch der Verbundsatz und die Verbundgrundlagen, bleiben unangetastet. Die Verschlechterung ist allein der bundespolitischen Entwicklung zuzuschreiben. Diese Entwicklung kann das Land nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen.

(C)

Bei dieser ungünstigen Ausgangslage hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, die freien Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes teilweise dazu zu verwenden, den allgemeinen Steuerverbund mit den Gemeinden aufzufüllen.

Der Kraftfahrzeugsteuerverbund 1988 beläuft sich nach dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 1987 auf 685,7 Millionen DM. Davon sollen 218,5 Millionen DM zur Verstärkung des allgemeinen Steuerverbundes verwendet werden. Sie fließen durch eine besondere Vorschrift im Gemeindefinanzierungsgesetz den Gemeinden ohne Zweckbindung als Schlüsselzuweisungen sowie als Investitionspauschale zu. Nachdem schon in den Jahren davor einige Ansätze des Landeshaushalts im Verkehrsbereich in die Finanzierung durch den Kfz-Steuerverbund übernommen worden waren, soll 1988 der noch verbleibende Restbetrag gänzlich für die Förderung von Verkehrsmaßnahmen eingesetzt werden. Die daraus folgende weitere Befrachtung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes von 250,8 Millionen DM ist der Konsolidierungsbeitrag der Kommunen 1988 für den Landeshaushalt. Für pauschalisierte Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund stehen damit keine Mittel mehr zu Verfügung.

(D)

Im allgemeinen Steuerverbund mit den Gemeinden ergibt sich also 1988 aufgrund der bisherigen Berechnungsgrundlagen ein Verbundbetrag von 9 416,2 Millionen DM. Meine Damen und Herren, das ist mehr als das Doppelte der beiden Volumina im Länderfinanzausgleich und aller Bundesergänzungszuweisungen. Mehr als das Doppelte dieser beiden Volumina geben wir im allgemeinen Steuerverbund an die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Dieser Betrag wird um die genannten 218,5 Millionen DM Verstärkungsmittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund auf 9 634,7 Millionen DM aufgestockt. Das ist gegenüber 1987 eine Zunahme von knapp 210 Millionen DM oder 2,2 %. Im finanzwirtschaftlichen Ergebnis werden dadurch die Minderbeträge, die aus der letzten Steuerschätzung auf den allgemeinen Steuerverbund entfallen, wieder ausgeglichen.

Im Hinblick auf die schwierige Situation der kommunalen Verwaltungshaushalte und wegen

Tabelle 1: Verhältnis der Rückflüsse und der
Auszahlungsverpflichtungen

- Beträge in Mio DM -

Jahr	Rückflüsse insgesamt	Rückflüsse aus öffentlichen Baudarlehen - zweckgebunden	Rückflüsse aus sonstigen Darlehen - nicht zweckgebunden	Auszahlungsverpflichtungen aus Förderungsprogrammen bis einschließlich 1987	Auszahlungsverpflichtungen aus Förderungsprogrammen ab 1988	Summe Spalten 5+6
1	2	3	4	5	6	7
1988	1.170	932	238	1.136	179	1.315
1989	1.100	841	259	673	587	1.260
1990	1.130	801	329	431	689	1.120
1991	1.070	715	355	329	640	969

Summe: 4.470 3.289 1.181 2.569 2.095 4.664

3/3

Anlage 2

Tabelle 2: Zweckbindung der Bundesmittel - in Mio DM -

	1986		1988	
	Nominalwert 2	Barwert ¹⁾ 3	Nominalwert 4	Barwert ¹⁾ 5
<u>1 Bundesmittel</u>				
1.1 - Baudarlehen	115,0	103,5	38,4	34,6
1.2 - Aufwendungs- darlehen (2. Fördere- rungsweg)	160,5	102,4	87,6	55,9
1.3 - Gesamtbetrag	275,5 ²⁾	205,9	126,0	90,5
<u>2 Landesmittel</u>				
2.1 - Baudarlehen (1. Fördere- rungsweg)	332,3	299,1	361,2	325,1
2.2 - Aufwendungs- darlehen (2. Fördere- rungsweg)	147,8	94,3	157,3	100,4
2.3 - Gesamtbetrag	480,1	393,4	518,5	425,5
3 Summe 1.3 und 2.3	755,6	599,3	644,5	516,0
4 Vergleich 1.3 und 2.3	NW + 204,6	NW + 187,5	NW + 392,5	NW + 335,0

1) Barwert

Baudarlehen 90 v.H.
Aufw.-Darl. 63,8 v.H.

2) einschl. Reste a.d. Vorjahr

B/4

Anlage 3